



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 22. Mai 2013

Nummer 21

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2013 1511

Góspodarske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2013 1512

Ministerium des Innern

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der katasterbehördlichen Zuständigkeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz auf den Landkreis Spree-Neiße sowie zur Errichtung einer Geschäftsstelle für einen gemeinsamen Gutachterausschuss 1513

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) 1516

Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung 1516

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Revitalisierung Mittleres Baruther Urstromtal - 1. Teilgebiet Oberes Hammerfließ - 1. Bauabschnitt“ im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Baruth/Mark 1517

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung 1518

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming 1518

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1520
Güterrechtsregistersachen	1529
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1529

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2013

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 25. April 2013

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 25. Januar 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2013

Vom 25. Januar 2013

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2007 S. A 457) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 25. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2013 werden auf 18 127 900 EUR festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	8 700 000 EUR
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 210 700 EUR
Land Brandenburg	in Höhe von	2 941 700 EUR
Gesamtbetrag der Zuschüsse		17 852 400 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt	in Höhe von	33 700 EUR,
---	-------------	-------------

- sonstige Verwaltungseinnahmen in Höhe von 241 800 EUR.

§ 4

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

- das HH-Jahr 2014	bis zu	190 000 EUR
- das HH-Jahr 2015	bis zu	190 000 EUR
- das HH-Jahr 2016	bis zu	28 000 EUR
- das HH-Jahr 2017 ff.	bis zu	112 000 EUR.

§ 5

Stellenplan 2013

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0
		9	8,5*
		8	2
428 60	Beschäftigte	6	1
		5	1
		10	2
		8	1
		4	3
428 70	Beschäftigte	2	0*
		8	4
		8	4
425 21	Azubi		1
	Personalsoll gesamt		28,5

* Umsetzungen befristet bis März 2017 in Domowina e. V.
0,5 Stelle EG 9 und 1,0 Stelle EG 2

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bautzen, den 25. Januar 2013

Stiftung für das sorbische Volk
Theurich
Vorsitzende des Stiftungsrates

Góspodarske wustawki Załožby za serbski lud za lěto 2013

Wót 25. januara 2013

Wótpowědujucy Statnemu dogronoju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Załožby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Załožby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2007 b. A 457) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Góspodarskego pórěda Lichotneho stata Sakska (Sakskego góspodarskego pórěda - SäHO) w dnja 10. apryla 2001 wózwajwjonej wersiji (SächsGVBl. b. 153), kótaraž bu slědny raz z artiklom 1 kazni z dnja 13. decembra 2012 (SächsGVBl. b. 725) změnjona, wobzamknjo Załožbowa rada dnja 25. januara 2013 slědujuce góspodarske wustawki za góspodarske lěto 2013:

§ 1

Nabranki a wudanki Załožby za serbski lud w lěše 2013 póstajiju se na 18 127 900 euro.

§ 2

Załožba za serbski lud dostanjo pšípłašonki wót

Zwězka	we wusokosci wót	8 700 000 euro
Lichotneho stata Sakska	we wusokosci wót	6 210 700 euro
Kraja Bramborska	we wusokosci wót	2 941 700 euro
cełkowna suma pšípłašonkow		17 852 400 euro.

§ 3

K financěrowanju wudankow zasajžiju se mimo togo:

- nabranki z dani w tukraju za běžne góspodarske lěto we wusokosci wót 33 700 euro,
- dalšne zastojańske nabranki we wusokosci wót 241 800 euro.

§ 4

Zawězki na tuń pšíducych góspodarskich lět směju se na se wzeš za:

- góspodarske lěto 2014 až do 190 000 euro
- góspodarske lěto 2015 až do 190 000 euro
- góspodarske lěto 2016 až do 28 000 euro
- góspodarske lěto 2017 a dalšne až do 112 000 euro.

§ 5

Plan žělowych městnow 2013

titel	pomjenjenje	mytowa kupka	městna
428 01	pšístajone	15 Ü	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0
		9	8,5*
		8	2
		6	1
		5	1
		428 60	pšístajone
8	1		
4	3		
2	0*		
428 70	pšístajone	8	4
425 21	wuknjeńc		1
	cełkowny personal		28,5

* pšepoloženja do Domowiny z. t. su wobgranicowane až do měrca 2017 0,5 městna mytoweje kupki 9 a 1,0 městno mytoweje kupki 2

Góspodarske wustawki płaše wót 1. januara 2013.

Budyšin, dnja 25. januara 2013

Załožba za serbski lud
Theurigowa
pšedsedařka Załožboweje rady

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der katasterbehördlichen
Zuständigkeiten des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz auf den Landkreis Spree-Neiße
sowie zur Errichtung einer Geschäftsstelle für einen
gemeinsamen Gutachterausschuss**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 30. April 2013

I.

Genehmigung

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz zur Übertragung der katasterbehördlichen Zuständigkeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz auf den Landkreis Spree-Neiße sowie zur Errichtung einer Geschäftsstelle für einen gemeinsamen Gutachterausschuss vom 18.04.2013.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

dem Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Harald Altekrüger,
und den Ersten Beigeordneten, Herrn Hermann Kostrewa,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

und

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Siegfried Heinze,
und die Erste Beigeordnete, Frau Grit Klug,
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

**zur Übertragung der katasterbehördlichen Zuständigkeiten
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz auf den Landkreis
Spree-Neiße sowie zur Errichtung einer Geschäftsstelle für
einen gemeinsamen Gutachterausschuss**

Präambel

Die Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz nehmen gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das amtliche Vermes-

sungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166); geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), die Aufgaben der Katasterbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Mit dem Ziel einer effizienteren und wirtschaftlicheren Gestaltung der Aufgabenerfüllung bei Wahrung einer hohen fachlichen Qualität vereinbaren die Beteiligten die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben der Katasterbehörden sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für einen gemeinsamen Gutachterausschuss.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz überträgt die ihm nach § 27 Abs. 1 BbgVermG obliegenden Pflichtaufgaben als Katasterbehörde nach § 1, § 23 Abs. 1 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), auf den Landkreis Spree-Neiße. Für den Zeitraum bis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses gemäß § 3 dieser Vereinbarung überträgt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz darüber hinaus die ihm nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (BbgGAV) vom 28. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27) obliegende Aufgabe zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für den für sein Gebiet gebildeten selbständigen und unabhängigen Gutachterausschuss, nach § 1, § 23 Abs. 1 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG auf den Landkreis Spree-Neiße.

(2) Die Aufgabenübernahme durch den Landkreis Spree-Neiße umfasst alle in Absatz 1 genannten Aufgaben nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Vollzugs dieser Aufgaben.

§ 2

Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

Der Landkreis Spree-Neiße nimmt im Rahmen dieser Vereinbarung sämtliche Aufgaben der Katasterbehörden nach dem BbgVermG auch im Gebiet der übrigen Beteiligten als eigene Aufgabe wahr. Er wird hierzu die bereits bisher von ihm diesbezüglich für die behördliche Aufgabenerfüllung verwendete Liegenschaft nutzen und im Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz eine Außenstelle einrichten. Die Beteiligten können im Einvernehmen eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen.

§ 3

Gemeinsamer Gutachterausschuss, Geschäftsstelle

(1) Die Beteiligten verfolgen mit dieser Vereinbarung auch das Ziel, durch eine vom Ministerium des Innern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgGAV zum 1. Januar 2014 auf entsprechenden Antrag zu veranlassende Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschus-

ses für das Gebiet der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben effizienter zu gestalten.

(2) Die Beteiligten vereinbaren des Weiteren die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den nach Abs. 1 gebildeten gemeinsamen Gutachterausschuss. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet auch die hierbei gemäß § 16 Abs. 2 BbgGAV vorausgesetzte vertragliche Einigung der Beteiligten.

(3) Der für das Gebiet der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz zu bildende Gutachterausschuss soll die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz“ tragen. Sitz der gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist Cottbus; sie ist organisatorisch beim Kataster- und Vermessungsamt in die Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße eingebunden.

(4) Die Ausstattung der gemeinsamen Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Landkreis Spree-Neiße.

§ 4

Überleitung von Personal

Die Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse der bisher in der Katasterbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz tätigen Mitarbeiter/innen - einschließlich des Personals der dortigen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses - werden mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergeleitet. Dies erfolgt für die tariflich Beschäftigten unter Anwendung der Regelungen des § 613 a BGB, für die Beamten nach Maßgabe des § 30 Landesbeamtengesetz. Näheres wird in einem Personalüberleitungsvertrag zwischen den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz vereinbart.

§ 5

Ausstattung, Außenstelle

(1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz stellt dem Landkreis Spree-Neiße zur Absicherung der Aufgabenwahrnehmung die bisher für die Katasterbehörde und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses genutzten Sachmittel einschließlich der gesamten technischen und sonstigen Ausstattung mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung. Die Ausstattungsgegenstände sollen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen dem Landkreis Spree-Neiße zu Eigentum übertragen werden, soweit sie bisher im Eigentum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz stehen. Die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung, soweit die Finanzierung der zu übertragenden Ausstattungsgegenstände unter Verwendung zweckgebundener Landeszuwendungen erfolgt ist.

(2) Zum Betrieb der in § 2 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten Außenstelle stellt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz geeignete Räumlichkeiten auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages zur Verfügung.

§ 6

Übergabe von Unterlagen, Übermittlung von Daten

(1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz übergibt sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Akten und Unterlagen an den Landkreis Spree-Neiße. Ebenso übermittelt er alle weiteren vorhandenen und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten an den Landkreis Spree-Neiße.

(2) Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz jederzeit in geeigneter Weise Zugang zu den zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten aktuellen Geobasisdaten zu gewährleisten.

(3) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist verpflichtet, dem gemeinsamen Gutachterausschuss oder bis zu seiner Bildung dem für den Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gebildeten Gutachterausschuss alle zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte, Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Kosten und Kostenerstattung

(1) Zu berücksichtigende Kosten sind sämtliche Personal- und Sachaufwendungen (einschließlich Abschreibungen), die unmittelbar mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbunden sind. Hierzu zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten, die dem Grunde nach der Durchführung der übertragenen Aufgaben geschuldet sind. Die hier getroffenen Regelungen zu Kosten und Kostenerstattung beinhalten auch die Kostenaufteilung hinsichtlich der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und für die gemeinsame Geschäftsstelle des noch zu bildenden gemeinsamen Gutachterausschusses auf die beteiligten Gebietskörperschaften. Eine getrennte Erfassung und Abrechnung der Kosten erfolgt insoweit nicht.

(2) Alle hierbei anfallenden Kosten werden durch den Landkreis Spree-Neiße ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.

(3) Die Finanzierung der anfallenden Kosten erfolgt zunächst durch zweckgebundene Zuwendungen des Landes Brandenburg und durch eigene, mit der Erbringung von Dienstleistungen verbundene Erträge. Die Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Auskömmlichkeit der Finanzierung nach Satz 1 hinzuwirken. Für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz ausgereichte zweckgebundene Zuwendungen des Landes sind unverzüglich an den Landkreis Spree-Neiße zu überweisen. Soweit die Erträge die Aufwendungen übersteigen, sind diese entsprechend jahresübergreifend abzugrenzen und künftig für die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung einzusetzen.

(4) Soweit die zu berücksichtigenden Kosten nach Abs. 1 nicht durch Zuwendungen und eigene Erträge gedeckt sind, haben die Beteiligten den nicht gedeckten Finanzbedarf nach Maßgabe der

folgenden Regelungen zu tragen: Die Beteiligten übernehmen 60 v. H. des nicht gedeckten Finanzbedarfs anteilig zu gleichen Teilen. Weitere 20 v. H. des nicht gedeckten Finanzbedarfs tragen die Beteiligten im Verhältnis der Anzahl der in ihrem jeweiligen Gebiet belegenen Flurstücke, die übrigen 20 v. H. des nicht gedeckten Finanzbedarfs tragen sie im Verhältnis ihrer jeweiligen Gesamtfläche. Stichtag für die Anzahl der Flurstücke sowie für die Gesamtfläche ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

(5) Der Landkreis Spree-Neiße übermittelt dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres die Kostenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr hinsichtlich der übertragenen Aufgaben. Sich daraus abzüglich geleisteter Vorauszahlungen ergebende Kostenanteile sind von dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung an den Landkreis Spree-Neiße zu zahlen. Die Planungsansätze für das kommende Haushaltsjahr übermittelt der Landkreis Spree-Neiße dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Ist auf der Grundlage der Planungsansätze mit Kostenanteilen zur Deckung des Finanzbedarfs nach Abs. 4 zu rechnen, haben sich die Beteiligten bis zum 30. September des laufenden Jahres über Zeitpunkt und Höhe gegebenenfalls hierauf zu leistender Vorauszahlungen zu verständigen.

§ 8 Beirat

(1) Die Beteiligten bilden einen Beirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. Als Mitglieder dieses Beirates stellt jeder Beteiligte zwei Vertreter aus der Verwaltung. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Landkreises Spree-Neiße zusammen. Jeder der Beteiligten kann eine solche Einberufung einfordern.

(2) Der Beirat kann einvernehmliche Empfehlungen aussprechen, insbesondere in Angelegenheiten des Haushalts, der Kostenerstattung, der strategischen Entwicklungen sowie in Personalfragen. Bei Abstimmungen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.

(3) Der Beirat hat zudem die Aufgabe, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung zu analysieren und auszuwerten (Evaluierung). Eine solche Evaluierung soll zumindest im Abstand von drei Jahren, erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, vorgenommen werden und über die Angaben aus den Jahresberichten hinaus insbesondere eine Bewertung der Effizienz, der Effektivität und der Qualität der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beinhalten. Der Evaluierungsbericht wird den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten zur Vorlage in den jeweiligen Vertretungen zugeleitet.

(4) In den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung hat der Beirat im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig über die Angemessenheit und Ausgewogenheit der organisatorischen Gliederung und deren personellen Untersetzung - auch im Hinblick auf die von den einzelnen Beteiligten dort jeweils eingesetzten Beschäftigten - in der für die gemeinsame

Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung gebildeten Verwaltungseinheit zu beraten.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“, frühestens aber am 1. Juni 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei rechtlichen Änderungen, die den Vollzug der übertragenen Aufgaben grundlegend betreffen, oder bei kommunalen Gebietsreformen, die zu einer Änderung der Grenzen des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung führen, vorliegen. Sollte eine außerordentliche Kündigung wirksam werden, muss die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus den übertragenen Aufgaben für jede betroffene Gebietskörperschaft lückenlos gewährleistet sein.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen, den künftigen Einsatz des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der weiteren Verwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Ausstattung zu einigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Regelung durch die rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem mit der ungültigen Regelung verfolgten Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 11. April 2013

Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Landrat	Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Senftenberg, den 18. April 2013

Siegurd Heinze	Grit Klug
Landrat	Erste Beigeordnete

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nummer 8/2013 - Verkehr
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 25. April 2013

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 4/2013 vom 22. Januar 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geänderte Regelungen zur Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion an Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Die geänderten Regelungen betreffen vor allem den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton bei Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“.

Neu aufgetretene AKR-Schadensfälle sowie Strecken mit Verdachtsflächen im Zuständigkeitsbereich der brandenburgischen Straßenbauverwaltung sind vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg umgehend an das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu melden.

Der gutachterliche Nachweis, ob eine schädigende AKR vorliegt, soll nur in nicht eindeutig zuordenbaren Verdachtsfällen geführt werden.

Die entsprechend dem ARS Nummer 4/2013 erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse, Gutachten und Rückstellproben sind vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg an die Bundesanstalt für Straßenwesen zu senden.

Hiermit werden die Regelungen des ARS Nummer 4/2013 vom 22. Januar 2013 für Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen zur Anwendung empfohlen.

Die Regelungen des ARS Nummer 4/2013 vom 22. Januar 2013 sind ab sofort bei allen neuen Vergabeverfahren anzuwenden.

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 18/2006 - Straßenbau vom 16. Juni 2006 (ABl. S. 474)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 7/2011 - Verkehr vom 18. Mai 2011 (ABl. S. 1137).

Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4
Vom 23. April 2013

I.

Hiermit genehmige ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass für Übungsfahrten gemäß Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV) vom 24. April 2012 (GVBl. II Nr. 32) und im Rahmen von Einsatzübungen im Land Brandenburg die beteiligten Einsatzfahrzeuge der öffentlichen und nichtöffentlichen Feuerwehren, der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und des öffentlichen Rettungsdienstes - einschließlich der nach § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes beteiligten Hilfsorganisationen und privaten Dritten - (nachfolgend: Berechtigte) bei der Anfahrt zu den Übungsorten blaues Blinklicht und Einsatzhorn verwenden, obwohl die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 StVO nicht vorliegen. Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung für Einsatzübungen wird auf zwei Übungsfahrten pro Kalenderjahr begrenzt; für Übungsfahrten gemäß Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd FahrBV gelten keine Begrenzungen.

Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken und **nur zu dem angegebenen Zweck** gestattet.
2. Die Ausnahme darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung geschieht auf Gefahr der jeweils von ihr Gebrauch machenden Berechtigten. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.

4. Die Berechtigten haben mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Übung das Einsatz- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums (ELZ) über die anstehende Übungsfahrt mit Sondersignal zu informieren.

Hinweis:

Soweit im Rahmen einer Übung Fahrten mit mehr als 30 Einsatzfahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) vorgesehen sind, muss gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 StVO eine zusätzliche Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft - Abteilung 4 - vom 9. März 2010 (ABl. S. 541) außer Kraft.

Im Auftrag

Jupe

**Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben
„Revitalisierung Mittleres Baruther Urstromtal -
1. Teilgebiet Oberes Hammerfließ - 1. Bauabschnitt“
im Landkreis Teltow-Fläming in der
Stadt Baruth/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. Mai 2013

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH, Neustädtischer Markt 22 in 14776 Brandenburg an der Havel beantragte die Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben.

Das Vorhaben dient der Revitalisierung des Hammerfließes, der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der ökologischen Durchgängigkeit. Es umfasst folgende Maßnahmenkomplexe: Naturnaher Gewässerausbau; Graben Neubau/-aufweitung; Herstellen eines naturnahen Nebenarmes; Rück- und Umbau der Querbauwerke und Kleinstauanlagen; Erneuerung der Überfahrten mit Rohrdurchlässen durch ökologisch durchgängige Trogprofile sowie die Entwicklung von Gewässerrandstreifen durch Gehölzanpflanzungen.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Planfeststellungsbeschluss in der Zeit **vom 23. Mai 2013 bis zum 6. Juni 2013** in

der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark, bei der Ortsvorsteherin von Paplitz, Eichengrund 1 in 15837 Baruth/Mark OT Paplitz und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

Im Bürger-Büro der Stadtverwaltung Baruth/Mark ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag - Mittwoch	7:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	7:30 - 18:30 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Bei der Ortsvorsteherin des Ortsteils Paplitz ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag	18:00 - 19:00 Uhr
----------	-------------------

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **20. Juni 2013**, Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über den auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das

durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Jüterbog
Vom 2. Mai 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 4 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 7,3063 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11.02.2013, Az.: LFB 6.18-7020-6/07/13/EA Ne durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442-496 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVP**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVP**) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 25. April 2013

Die 13. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

am **Donnerstag, den 13.06.2013 um 16:00 Uhr**
in der Aula der Grundschule „Otto Lilienthal“
Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

- TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 15.11.2012
- TOP 3:** Regionalplan 2020
3.1 Stand Beteiligungsverfahren - mündlicher Bericht
3.2 Veränderungen der Planungskriterien - Arbeitsstand 13.06.2013
Beschlussfassung
- TOP 4:** Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz nach § 85 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011
Jahresabschluss zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011, Bestimmung über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 82 Absatz 5 BbgKVerf
Änderungen zum Beschluss 12/05/01 vom 15.11.2012
- TOP 6:** Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2006 bis 2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft
Beschlussfassung
- TOP 7:** 1. Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Beschlussfassung
- TOP 8:** Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept - mündlicher Abschlussbericht
- TOP 9:** Modellvorhaben der Raumordnung
Regionale Energiekonzepte als strategisches Instrument der Landes- und Regionalplanung
- TOP 10:** Wahlen
Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
Wahl der Mitglieder, Wahlleiter, Schriftführer
- TOP 11:** Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- TOP 12:** Wahlen Regionalvorstand
12.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands für den Landkreis Teltow-Fläming
- 12.2 Wahl des Stellvertreters zu TOP 12.1
12.3 Wahl eines Stellvertreters für Herrn Landrat Blasig (Landkreis Potsdam-Mittelmark) im Regionalvorstand
12.4 Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalvorstands
- TOP 13:** Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses
13.1 Wahl von 2 Mitgliedern des beratenden Ausschusses (je ein Mitglied für den Landkreis Teltow-Fläming und die Landeshauptstadt Potsdam)
13.2 Wahl der Stellvertreter zu TOP 13.1
13.3 Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses
13.4 Wahl eines Stellvertreters für Herrn Bürgermeister Arne Raue (Landkreis Teltow-Fläming) im beratenden Ausschuss
- TOP 14:** Wahl eines Stellvertreters für Herrn Landrat Blasig im Regionalplanungsrat
- TOP 15:** Einwohnerfragestunde
- TOP 16:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 17:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen
- Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 29.05.2013 bis 12.06.2013 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.
- Teltow, den 25.04.2013
- Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 32** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	6	236/12	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Leipziger Str. 54	947 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus (2 gewerblich genutzte Einheiten sowie 3 Wohneinheiten) sowie Nebengebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Kirchhain-Markt“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.01.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 155.000,00 EUR.

Im Termin am 19.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 133/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juli 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sonnenwalde Blatt 1125** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sonnenwalde	5	78/2	Gebäude- und Freifläche, An der MTS 12	1.411 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. um 1900, WF ca. 92 m², leer stehend) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 86/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juli 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beyern Blatt 166** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Beyern	2	59	Gebäude- und Freifläche, Mittelstr. 23	234 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 52/11

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 1215** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 3, Flurstück 35/4, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 26, 1.210 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem großen Einfamilienhaus (Bj. 2004) mit integrierter Doppelgarage sowie einem Schuppen (Bj. 2003) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 138/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 1** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/1, Simmersdorfer Str. 5, 1.690 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/6, Landwirtschaftsfläche, Simmersdorfer Str. 5, 5.818 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 173, Verkehrsfläche, Simmersdorfer Straße, 161 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einem großen Einfamilienwohnhaus mit massivem Keller, Erd- u. Dachgeschoss sowie Zwischengeschoss (Bj. unbekannt, Um-/Ausbau lt. Bauzeichnungen 1980, Teil-San. nach 1990) u. verschiedenen weiteren Gebäuden - tlw. Abbruch (Nebengeb., Scheune, 2 alte Gewächshäuser u. 1 Heizhaus).

Laut Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 2 meist unbebaut. Ein Teil der ehem. Scheune des Nachbarflurstücks 5/1 steht auf dem Grundstück. Das Objekt ist mit Wiese und Bäumen bewachsen u. wird derzeit nicht genutzt.

Laut Gutachten handelt es sich beim Grundstück lfd. Nr. 3 um eine Verkehrsfläche (Weg/Zufahrt zum Wohngebäude: Simmersdorfer Str. 5).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 1 u. 2 am 19.02.2010 und bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 3 am 15.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- a) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 65.000,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 32.500,00 EUR)

zzgl. der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände (Einbauküche) auf

1.000,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 500,00 EUR)

- b) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf 6.000,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 3.000,00 EUR)

- c) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 3 auf 800,00 EUR
(je 1/2 Anteil mithin: 400,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 1 nach § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden, da 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht wurden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 14. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 4348** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spremberg, Flur 22, Flurstück 171/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Senftenberger Straße 10, Größe: 305 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spremberg, Flur 22, Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Senftenberger Straße 10, Größe: 669 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und werden gewerblich als Autohaus bzw. Kfz-Werkstatt genutzt; das Grundstück lfd. Nr. 4 ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Gebäude, Bj. ca. 1987 mit Erweiterung und Sanierung/Modernisierung ca. 2002/2003; das Grundstück lfd. Nr. 3 bildet hauptsächlich die Zufahrt/Hofbereich zum Grundstück lfd. Nr. 4)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 18.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 72/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 2176** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 22, Flurstück 170,

Landwirtschaftsfläche, Senftenberger Straße 10,
Größe: 1.248 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten wird das Grundstück gewerblich in wirtschaftlicher Einheit mit den Nachbargrundstücken Flurstücke 172/2 und 171/2 [Autohaus/Kfz-Werkstatt] genutzt und ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäude [Lager] und einer Überdachung, Bj. 2004/05)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 64/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. August 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Spremborg Blatt 2882** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremborg, Flur 28, Flurstück 133, Am Berghang 18, 678 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen Wohnhaus (Bj. um 1913, ca. 1995 tlw. Modernisierung/Sanierung) sowie mit Nebengebäuden (Lagerräume, Carport) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 99/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 71, Fruchtstraße 32, Gebäude- u. Freifläche, 320 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das im Sanierungsgebiet „Nordstadt“ gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus [dreigeschossig, Bj. um 1887, Sanierung/Modernisierung 1995/96, teilunterkellert, Dachboden nicht ausgebaut; Vandalismuschäden] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Im Termin am 23.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 135/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8952** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 70, Fruchtstraße 30, Gebäude- u. Freifläche, Größe: 300 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das im Sanierungsgebiet „Nordstadt“ gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus (6 WE) dreigeschossig, unterkellert und Dachraum, Bj. 1889, Modernisierung um 1996, bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 133/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Klein Loitz Blatt 265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Loitz, Flur 1, Flurstück 102/1, Hornower Weg, Größe: 2.919 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein ländliches Wohngrundstück, bebaut mit:

- Wohnhaus: freistehend, teils unterkellert, 1 1/2-geschossig, Bj. ca. 1913, 1994 vollständig modernisiert
- Scheune: freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913 u. a.
- ehem. Stallgebäude: jetzt Partyraum u. a., freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913 u. a.
- kleines Stallgebäude: jetzt Stall, WC, Werkstatt, freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913, 1995 u. a. leicht modernisiert
- Waschküche/Werkstatt: freistehend, 1-geschossig, Bj. ca. 1913, 1995 u. a. leicht modernisiert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 124/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 1. Juli 2013, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1443** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 12, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 3.277 m²,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 344, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 2.466 m²,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 76/3, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 156 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 3.511 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 1.758 m²,
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 5.291 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2009 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR (ohne Zubehör).

Postanschrift: 15299 Müllrose, Biegener Straße 11
 Bebauung: Gewerbebegründstück mit mehreren Hallen, Bootschuppen, abrisswürdigem, ungenutztem Bungalow, Sozialgebäude mit Wohnungen (1 Wohnung ohne Baugenehmigung), Altlasten vorhanden.

Im Termin am 20.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 170/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 15. Juli 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 1621** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 1257, Gebäude- und Freifläche, Chamissostr. 6, Größe 809 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 163.400,00 EUR (je Anteil: 81.700,00 EUR).

Postanschrift: Chamissostraße 6, 15569 Woltersdorf
 Bebauung: Einfamilienhaus, Bj. 1996
 Geschäfts-Nr.: 3 K 180/11

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 24. Juni 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II

- a) das im Grundbuch von **Luckau Blatt 2317** eingetragene, in Luckau gelegene Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 2 Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3939, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 236 m², Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3940, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 2.575 m²
- b) der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3753** eingetragene, in Luckau gelegene 177/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, gekennzeichnet mit Nr. 1/1 bis 1/6 sowie dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit Nr. 1/7 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 1 zugeordnet.
- c) der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3754** eingetragene, in Luckau gelegene 282/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links, gekennzeichnet mit Nr. 2/1 bis 2/8 sowie den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, gekennzeichnet mit Nr. 2/9 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 2 zugeordnet.
- d) der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3755** eingetragene, in Luckau gelegene 261/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, gekennzeichnet mit Nr. 3/1 bis 3/8 sowie dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit Nr. 3/9 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 3 zugeordnet.
- e) der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3756** eingetragene, in Luckau gelegene 280/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts, gekennzeichnet mit Nr. 4/1 bis 4/8 sowie dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit Nr. 4/9 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 4 zugeordnet. versteigert werden.

Bebauung:

Luckau Blatt 2317

innerhalb des historisch gewachsenen Gemeindegebietes gelegenes mit einem Hospital „Heiliger Geist“ und weiteren Gebäuden bebautes Grundstück, Baujahr 1727, mehrfach modernisiert und saniert, letztmalig 1954

Luckau Blatt 3753, 3754, 3755, 3756

Wohneigentum an einem innerhalb des Stadtgebietes gelegenen zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Lindenstraße 22, Baujahr ca. 1950

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 04.06.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Luckau Blatt 2317: 33.201,00 EUR

Luckau Blatt 3753: 21.098,00 EUR

Luckau Blatt 3754: 33.615,00 EUR

Luckau Blatt 3755: 31.111,00 EUR

Luckau Blatt 3756: 33.376,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 26.09.2011 ist der Zuschlag hinsichtlich des Wohnungseigentums (Luckau Blatt 3753 bis 3756) versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 16/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. August 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Byhlen liegende, im Grundbuch von **Byhlen Blatt 4** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 37

Gemarkung Byhlen, Flur 1, Flurstück 262, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Byhlener Dorfstraße 43, groß 5.430 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb, bebaut mit einem massiven eingeschossigen teilweise unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Anbau - Bj. 1930 - Anfang der 50er Jahre gesamt um- und ausgebaut, Rekonstruktion 1998, einer Stallscheune Bj. 1930, einigen Holzschuppen sowie Remisen innerhalb des Orts- teils Byhlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.500,00 EUR.

AZ: 52 K 27/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. August 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Biebersdorf liegende, im Grundbuch von **Biebersdorf Blatt 436** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 4

Gemarkung Biebersdorf, Flur 1, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, An der Krugauer Straße 6, groß 533 m² versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus - DDR-Typen-EFH 83 G in Holztafelbauweise mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach, Baujahr ca. 1982 und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.800,00 EUR.

AZ: 52 K 26/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. August 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lübben - Hartmannsdorf liegende, im Grundbuch von **Lübben Blatt 4666** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Hartmannsdorfer Str. 21 e, groß 1.155 m² versteigert werden.

Bebauung:

Wohnobjekt, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus - Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, in Massivbauweise (Kern Haus) - Wohnfläche insgesamt ca. 111 qm, Baujahr 2007

mehreren Garagen und Anbauten, in guter Wohnlage - Stadtrandlage von Lübben.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 166.000,00 EUR - je Miteigentumsanteil 83.000,00 EUR.

AZ: 52 K 8/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. August 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Luckau, OT Gießmannsdorf liegenden, im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 205** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 15

Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 10, groß 450 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 16
Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche - Bauland, Am Eßfeld 13, groß 443 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 15: 13.700,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 16: 13.500,00 EUR.

AZ: 52 K 29/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 21. August 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Bestensee Blatt 2887** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 1069, Verkehrsfläche, Franz-Mehring-Straße, Größe 204 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 1070, Verkehrsfläche, Eulenberg, Größe 462 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 1071, Landwirtschaftsfläche, Franz-Mehring-Straße, Eulenberg, Größe 1.954 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bestensee, Flur 7, Flurstück 1090, Landwirtschaftsfläche, Eulenberg, Größe 10 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Franz-Mehring-Straße - Ecke Thälmannstraße. Es ist unbebaut und liegt im Bebauungsplangebiet „Im Wustrocken“. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 47/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gröben Blatt 231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 160/2, Gebäude- und Freifläche, Upstallweg 1, Größe 1.167 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Gröben, Upstallweg 1. Es ist bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus (ca. 93 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 219/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Auf Antrag der Miteigentümer sollen am

Mittwoch, 26. Juni 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lindenau Blatt 30573** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lindenau, Flur 3, Flurstück 48, 613 m² groß und Flur 3, Flurstück 49, 731 m² groß, versteigert werden.

Lage: Straße des Aufbaus, 01945 Lindenau

Beschreibung: Einfamilienwohnhaus, ca. 70 m², Wfl. mit Nebengebäuden, Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 44/12

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juli 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Eberswalde Blatt 5375** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m²

Eingetragen in diesem Grundbuch unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1989, unterkellert, EG: 3 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, DG: 4 Zi., Flur, Bad, Diele, Feuchtigkeitsschäden, erheblicher Reparaturrückstau, seit Jahren leer stehend

Achtung: Grundstück und Gebäudeeigentum getrennt im Grundbuch eingetragen!

Lage: Georg-Herwegh-Str. 3, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. des Grundstücks auf: 47.000,00 EUR
bzgl. des Gebäudeeigentums auf: 110.000,00 EUR.
AZ: 3 K 473/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10. Juli 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 3798** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 793, Erholungsfläche, Wilhelm-Pieck-Str. 74, Größe: 8.591 m²

laut Gutachten:

mit Abrissgebäuden bebautes Grundstück, im FNP als Wohnbaufläche dargestellt, straßenbegleitend bebaubar (§ 34 BauGB), im Übrigen hat Klärung über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu erfolgen (§ 35 BauGB)

Lage: Wilhelm-Pieck-Str. 74, 15370 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 234.000,00 EUR.
AZ: 3 K 351/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9026** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1981, Verkehrsfläche, Straße, Eisenbahnstr., Größe: 44 m²,
lfd. Nr.1, Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 1982, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Eisenbahnstr. 83, Größe: 1.386 m²

laut Gutachten: 4-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1913, Totalsanierung erforderlich (nach Sanierung insgesamt 12 WE), (für die alte Kinonutzung ist eine Umnutzung erforderlich), erheblicher Reparaturrückstand vorhanden, zum Zeitpunkt der Begutachtung leer stehend
Lage: Eisenbahnstraße 83, 16225 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.
AZ: 3 K 236/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. Juli 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Hohenwutzen Blatt 50** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenwutzen, Flur 5, Flurstück 150, Oderstraße 45, Größe 263 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Hohenwutzen. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus, errichtet zwischen 1850 und 1900, ab 1995 nicht abgeschlossene teilweise Modernisierung/Sanierung, zum Teil unterkellert, Wohn- und Nutzfläche ca. 92 m², Bewertung nach dem äußeren Anschein - Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

Im Termin am 22.04.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 134/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 3609** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 1815, 1816, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelstraße 34, Größe: 649 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit 4 Nebengebäuden - 2 kleine Schuppen, 1 Bungalow und 1 Carport sowie 1 nicht stationären Bungalow. Zur Ortsbegehung bestand kein Zutritt zu Grundstück und Gebäuden. Die Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus.
Lage: Pappelstraße 34, 15345 Petershagen/Eggersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR (36.000,00 EUR für das Grundstück und 13.000,00 EUR für das Zubehör).

AZ: 3 K 295/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. August 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 10763**

auf den Namen von

2 a) [REDACTED] *

- zu 1/2 Anteil -

b) [REDACTED] *

- zu 1/2 Anteil -

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.906/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 38, Flurstück 376, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Nelkenstr. 38, Größe 800 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung im EG eines Zweifamilienhauses, Baujahr 1998/1999, ca. 95 m², Keller, zurzeit leer stehend. Sondernutzungsrechte an einem Pkw-Stellplatz und Terrasse.

Lage: Nelkenstraße 38, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

AZ: 3 K 436/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 2641** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 807,6271/10.000 Miteigentumsanteil Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 454/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heinrich-Heine-Str. 81, Größe 1.656 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts zur Heinrich-Heine-Straße

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses, Bauj. 1995/96, Wohnfläche ca. 65 m², vermietet, erhebliche Mängel am Gemeinschaftseigentum u. a. Nässe im Kellerbereich

Lage: Heinrich-Heine-Str. 81, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 17.04.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 469/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. August 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Neuenhagen Blatt 6203** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen b. Berlin, Flur 18, Flurstück 645, Gebäude- und Freifläche, Niederheidenstraße 109, 111, Größe 1.978 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 3 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Bauj. ca. 1995, Wohnfläche ca. 80,32 m², vermietet

Lage: Niederheidenstr. 111, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

AZ: 3 K 380/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 3024** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 513/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 2, Flurstück 802, Georgstraße 20 a, 20 b, Gebäude- und Freifläche, Größe 853 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichneten Räumen, sämtlich im Haus 2 gelegen und der Garage, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Sondernutzungsplan grün umrandeten und mit den Buchstaben C D E und F gekennzeichneten Grundstücksfläche.

laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem Doppelhaus mit Sondernutzungsrecht Wohnung in rechter Doppelhaushälfte und Garage, DG ausgebaut, nicht unterkellert, Bauj. 1997, Reparaturrückstau

Lage: Georgstr. 20 a, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR zzgl. Zubehör i. H. v. 2.000,00 EUR.

AZ: 3 K 370/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2271** auf den Namen von

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 575,11/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23 A, 23 B, 23 C, 25 A, 25 B, Am Sportplatz 2, 4, 6, Größe: 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller, Garage, im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 8.46 bezeichnet.

und das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2273** auf den Namen von

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500,99/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 17, 23 A, 23 B, 23 C, 25 A, 25 B, Am Sportplatz 2, 4, 6, Größe: 9.440 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller, Garage, im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 8.48 bezeichnet.

laut Gutachten:

Blatt 2271: 2-Zi.-Wohnung (Maisonettwohnung.) in einem 1993 erbauten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 24 WE, Wohnraum (kein Flur), zweiter Raum galerieartig offen, Küche, Bad (ohne Fenster), Keller, Wfl.: 53,15 m², vermietet, zur Wohnung gehört ein Tiefgaragenstellplatz

Blatt 2273: 2-Zi.-Wohnung (Maisonettwohnung.) in einem 1993 erbauten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 24 WE, Wohnraum (kein Flur), zweiter Raum galerieartig offen, Küche, Bad (ohne Fenster), Keller, Wfl.: 53 m², vermietet, zur Wohnung gehört ein Tiefgaragenstellplatz

Lage: Jahnstraße 25 b, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten

Blatt 2271: Dachgeschoss straßenseitig zur Straße An der Zoche (Nr. 8.46 des ATP); Blatt 2273: Dachgeschoss straßenseitig zur Straße An der Zoche (Nr. 8.48 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Blatt 2271 auf: 59.000,00 EUR

bzgl. Blatt 2273 auf: 59.000,00 EUR.

AZ: 3 K 61/09

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Strausberg wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Sommerfelde Blatt 221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 10, Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 1087, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Ostender Höhen, Größe: 1.097 m²

laut Gutachten:

unbebautes Grundstück, Bestandteil eines Umlegungsgebietes, liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 805 „Abrundung Ostend“ 1. Änderung, dort ausgewiesen als allgem. Wohngebiet bzw. Mischgebiet, Flurstück für sich allein nicht bebaubar

Lage: im östl. Randbereich des Eberswalder Stadtgebietes, erstreckt sich unweit nördlich der Bundesstraße 167 hinter dem Baumarkt (KAFI)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.200,00 EUR.

AZ: 3 K 109/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. August 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, der im Grundbuch von **Frauenhagen Blatt 331** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frauenhagen, Flur 1, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, An der Welse 5, Größe: 1.000 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garage, nicht unterkellert, Bj. 2001/02, EG nach Bauunterlagen: 2 Zi., Küche, Bad, Diele, Abstellraum/Heizung, DG nach Bauunterlagen: 3 Zi., Diele, Bad, insges. ca. 129,47 m² Wfl., Einliegerwohnung nach Bauunterlagen mit 54,24 m² Wfl., Achtung! Begutachtung durch Inaugenscheinnahme.

Versteigerungsgegenstand ist der ideelle 1/2 Anteil am Grundstück. Es handelt sich nicht um einen realen/tatsächlichen 1/2 Anteil!

Lage: An der Welse 5, 16278 Angermünde OT Frauenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des 1/2 Anteils am Grundstück wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

AZ: 3 K 31/12

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Natale Mandala, geb. am 24.02.1966, und Rosamaria Mandala, geb. Mazzola, geb. am 29.06.1968, beide wohnhaft: Magdeburger Straße 34, 16548 Glienicke. Durch Ehevertrag vom 16.01.2012 wurde Gütertrennung vereinbart.
Eingetragen am 23.04.2013.
AZ: GR 251

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Pokerallianz Viadrina e. V.“ ist aufgelöst worden. Alle Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Erik Luft, Baumschulenweg 85, 15236 Frankfurt (Oder) und Nico Skuldzus, Heinrich-Zille-Straße 9, 15234 Frankfurt (Oder).
Frankfurt (Oder), 25. April 2013

Der Postsportverein e. V. Fürstenwalde, eingetragen im Vereinsregister des Kreisgerichtes Fürstenwalde (Spree) am 26. September 1990 unter der Nummer 162, hat in der Vollversammlung vom 21. September 2012 einstimmig die Auflösung des Postsportvereins e. V. Fürstenwalde zum 31. Dezember 2012 beschlossen.

Etwaige materielle oder finanzielle Ansprüche an den Postsportverein e. V. Fürstenwalde sind bis zum 23. Mai 2014 an den Liquidator Manfred Hagemann, Ahrensdorfer Str. 19 in 15848 Rietz-Neuendorf, OT Glienicke, zu stellen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.